

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	27.11.2014	Vorberatung
Rat	04.12.2014	Entscheidung

Erlass eines 24. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ruppichteroth

a) Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst

b) Änderung des Straßenverzeichnisses

Sachverhalt:

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenreinigungsgesetz NW – StrReinG NW) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Des weiteren umfasst die Straßenreinigung auch die Winterwartung nach Abs. 2 der v.g. Vorschrift.

Die Gemeinden erheben von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsg Gebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (§ 3 Abs. 1 S. 1 StrReinG NW). Über Gebühren sind 90 v.H. der Kosten zu decken.

Wie in jedem Jahr erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Überprüfung der Gebührensätze anhand einer Gebührenbedarfsberechnung.

2. Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung

- 2.1 Die Gebührenbedarfsberechnung (**Anhang 1**) für die Ermittlung der Straßenreinigungsg gebühren des Jahres 2015 ergibt unter Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze eine Kostendeckung von 73,20 v.H. (Gebührenunterdeckung rd. 1.258,-- €).

Die Gebührenaussgleichsrücklage hat unter Berücksichtigung der endgültigen Jahresabschlüsse bis 2012 sowie des kalkulierten Jahresabschlusses 2013 zum 31.12.2013 einen voraussichtlichen Bestand in Höhe von rd. 1.677,-- €.

Im Rahmen der Kalkulation für den Jahresabschluss 2014 wird analog der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014 der tlw. Gebührenüberschuss 2011 zum Zwecke der Gebührensenkung aus der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen (rd. 833,-- €). Die Gebührenaussgleichsrücklage weist damit zum 31.12.2014 einen voraussichtlichen Stand von rd. 844,-- € auf (siehe **Anhang 1**).

Für die Gebührenkalkulation 2015 wird der voraussichtliche Gebührenüberschuss aus dem Jahre 2013 (rd. 600,-- €) gem. § 6 Abs. 2 KAG zwecks Gebührensenkung eingerechnet.

Aufgrund der dargestellten Gebührenunterdeckung im Jahre 2015 (siehe **Anhang 1 Ziffer 1.7**) - auch unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Gebührenausgleichsrücklage (**Ziff. 1.8**) - ist eine Erhöhung der Gebührensätze (**Ziff. 1.9**) erforderlich.

- 2.2 Nach der zuvor dargestellten Kalkulation wird eine Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren ab dem 1.1.2015 wie folgt vorgeschlagen:

<u>Straßenart</u>	Gebühr je lfdm Frontlänge	
	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
überörtliche Straßen	0,18 Euro	0,21 Euro
innerörtliche Straßen	0,23 Euro	0,26 Euro
Anliegerstraßen	0,26 Euro	0,29 Euro

3. Kalkulation der Gebührensätze für den Winterdienst

- 3.1 Die Kalkulation des gebührenpflichtigen Winterdienstes ist auf der Grundlage des Durchschnittes der drei letzten Winterhalbjahre 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014 erfolgt, mit den sich hierbei ergebenden Unwägbarkeiten. Lediglich die Kosten der Abschreibung, der Auflösung der Sonderposten und der Verzinsung sind konkret für das Jahr 2015 greifbar.

In der Gebührenbedarfsberechnung (**Anhang 2**) stellt sich auf der Basis dieser Durchschnittskosten unter Punkt 1.6 bei Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze eine Kostendeckung von 119,35 v.H. (Gebührenüberschuss rd. 15.814,-- €) dar.

Nach den endgültigen Abschlüssen bis 2012 und einem vorläufigen Überblick für die Jahre 2013 und 2014 stellen sich folgende Gebührenüberschüsse dar:

➤ 2012	47.234,97 €	
➤ 2013	rd. 3.177,-- €	
➤ 2014	<u>rd. 29.009,-- €</u>	
➤ insgesamt:	79.420,97 €	
➤ 2014	<u>./. 43.251,07 €</u>	tlw. Entnahme Gebührenüberschüsse bis 2012 aus Gebührenausgleichsrücklage zur Deckung restl. Defizite aus 2009/2010
➤ 31.12.2014	36.169,90 €	vorauss. Stand Gebührenausgleichsrücklage

Für das Jahr 2014 wird bei vorsichtiger Kalkulation ein Gebührenüberschuss von rd. 29.000 € errechnet, der auf den extrem milden Winter Ende 2013/Anfang 2014 zurückzuführen ist.

Nachdem die aufgelaufenen Altdefizite bereits durch Gebührenüberschüsse aus den Jahren 2011 bis 2012 gedeckt werden können, ist unter Berücksichtigung des dargestellten Gebührenüberschusses (unter Anwendung der bisherigen Gebührensätze - siehe **Anhang 2 Ziff. 1.5 + 1.6**) im Jahre 2015 eine Senkung der Gebührensätze (**Ziff. 1.8**) möglich.

Hierbei ist zusätzlich eine Entnahme aus der zum 31.12.2014 kalkulierten Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 10.000,-- € eingeplant (**Ziff. 1.7**).

- 3.2 Auf Basis der Gebührenkalkulation wird eine Festsetzung der Winterdienstgebühren ab dem 1.1.2015 wie folgt vorgeschlagen:

<u>Straßenart</u>	Gebühr je lfdm Frontlänge	
	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
überörtliche Straßen	0,53 Euro	0,27 Euro
innerörtliche Straßen	0,63 Euro	0,37 Euro
Anliegerstraßen	0,67 Euro	0,41 Euro

4. **Änderung des Straßenverzeichnisses**

Des weiteren ist das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) ist, wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigen:

Die bisher von den Eigentümern wahrgenommene Straßenreinigung für die Straße

- "In der Dellenwiese"

wird auf die Gemeinde übertragen.

Die Änderung des Straßenverzeichnisses ist in dem beigefügten Entwurf des 24. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (**Anhang 3**) normiert.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt den Erlass des 24. Nachtrages zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ruppichteroth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der dieser Niederschrift als **Anlage...** beigefügten Fassung.

Hierdurch werden die Gebühren je lfdm Meter Grundstücksseite ab dem 01.01.2015 wie folgt festgesetzt:

a) **Straßenreinigung**

für eine Straße, die überwiegend dem

- überörtlichen Verkehr dient 0,21 Euro
- innerörtlichen Verkehr dient 0,26 Euro
- Anliegerverkehr dient 0,29 Euro

b) **Winterdienst**

für eine Straße, die überwiegend dem

- überörtlichen Verkehr dient 0,27 Euro
- innerörtlichen Verkehr dient 0,37 Euro
- Anliegerverkehr dient 0,41 Euro

Des weiteren wird das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) ist, wie folgt ergänzt bzw. berichtigt:

Die bisher von den Eigentümern wahrgenommene Straßenreinigung für die Straße

- "In der Dellenwiese"

wird auf die Gemeinde übertragen.

Ruppichteroth, den 24.11.2014
Der Bürgermeister

Anhang:

1. Ermittlung/Überprüfung der Straßenreinigungsgebühren (Anhang 1)
2. Ermittlung/Überprüfung der Gebühren für den Winterdienst (Anhang 2)
 - 2.1 Kalkulation der gebührenpflichtigen Winterdienstkosten für das Jahr 2015
(Anlage 1 zum Anhang 2)
3. Entwurf des 24. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Anhang 3)